

Lieferbedingungen von FUNDAG ® Engineering Frankfurt – A.Vogt als Allgemeine Geschäftsbedingung -> siehe auch Homepage, Büro-Aushang und Bestandteil von Angebot und AB

1. Geltung der Lieferbedingungen

- 1.1. Diese Lieferbedingungen regeln als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) die Erbringung bzw. Durchführung aller derzeitigen u. künftigen Leistungen u. Lieferungen von FUNDAG an den Vertragspartner.
- 1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie Bestellungen von FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluß

- 2.1. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt schriftlich bestätigt wurden.
- 2.1. Technisch u. gestalterische Abweichungen von Beschreibungen u. Angaben in Prospekten, Katalogen u. schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- u. Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne daß der Kunde hieraus Rechte gegen FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt herleiten kann. Technische Daten u. vertragliche Vereinbarungen unterliegen dem Urheberrecht u. sind vertraulich u. dürfen Dritten nicht ohne Einverständnis zugänglich gemacht werden. Einseitige projekt- oder lieferbezogene Veröffentlichungen u. Verlautbarungen in Presse, Internet u. an Dritte sind zu unterlassen und ggf. kostenpflichtig richtigzustellen bzw. an gleicher Stelle Gegendarstellung zu ermöglichen, sofern dies nicht ausdrücklich vorher vereinbart wurde. Der Streitwert ist bei erster Unterlassungserklärung auf 650 € begrenzt, bei Weiterungen auf je 5.000,- €.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz der FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt und zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatzentscheidend.
- 3.2. Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt ist berechtigt, auch entgegen anderer Bestimmungen des Kunden dessen Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 3.3. Der Kunde kann gegen Forderungen der FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit FUNDAG Engineering Frankfurt–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt sind in diesem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.
- 3.4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt ausdrücklich vor. Eine Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 3.5. FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

4. Verzug

- 4.1. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts kann FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuerverlängerungen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig. Mit Einführung des Euro und damit dem Wegfall des Diskontsatzes liegt der Zinssanspruch 4 % über einem vergleichbaren Referenzzinssatz. Wird nichts anderes vereinbart, so wird der Euribor jeweils zum Stichtag Quartalsende als Referenzzinssatz gewählt.
- 4.2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen einzustellen und die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge zu verlangen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern.
- 4.3. Mit Eintritt des Ausnahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Vertragsgegenständliche Leistungen verbleiben gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum von FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt. Übersteigt der Betrag der im voraus abgetretenen Forderungen den zu sichernden Anspruch um mehr als 20 %, so ist FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt zur Vermeidung einer unangemessenen Übersicherung auf Wunsch des Kunden zur Freigabe des 20 % übersteigenden Sicherungsbetrags verpflichtet. Gegenüber Nichtkaufleuten bleibt die vertragsgegenständliche Leistung bis zur Erfüllung aller Forderungen aus diesem Vertrag im Eigentum von FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt.
- 5.2. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind FUNDAG Engineering Frankfurt unverzüglich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls. Im Falle der Nichteinhaltung dieser vorstehenden Pflichten hat FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Die Ware bleibt Eigentum von FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt. Be- oder Verarbeitung sowie Umbildung erfolgen stets für FUNDAG Engineering – Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum von FUNDAG Engineering – Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von FUNDAG Engineering – Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt unentgeltlich.
- 5.4. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Soweit der Kunde Händler ist, können die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr veraußert werden. Der Kunde tritt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherheit für die FUNDAG E.–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt zustehenden Ansprüche ab. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen die Forderungsabtretung bekannt zu geben. Der Kunde muß alle Auskünfte erteilen, die für die Geltendmachung der Rechte von FUNDAG Engineering benötigt werden.

6. Gewährleistung

- 6.1. Für den Fall, daß Mängel an der Ware auftreten sollten, teilt dies der Kunde FUNDAG Engineering unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des Mangelbildes mit. Der Kunde hat die Pflicht, die Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche und leicht behebbar Mängel sind innerhalb von drei Wochen ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten bleiben von den Regelungen dieser AGB unberührt.
- 6.2. Die vertragliche Gewährleistung umfaßt 24 Monate ab Übergabe bzw. Abnahme; soweit Eigenleistungen eingebracht wurden, entfallen dafür Gewährleistungsansprüche gegen FUNDAG Engineering. Die Rechte aus Gewährleistung stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 6.3. Der Kunde kann den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung mindern, wenn wiederholte Nachbesserungen fehlschlagen und für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind. Dies betrifft jedoch lediglich die bemängelten Komponenten. Der Kunde muß FUNDAG Engineering – Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung schaffen. 6.4. Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Haftung

Die Haftung von FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt umfaßt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht aber anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit bei Vorliegen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten bei Leistungsvornahme, insbesondere nicht durch Vornahme von Erfüllungsgehilfen. Die Haftungssumme ist jeweils begrenzt auf die Höhe der Vertragssumme abzüglich der Leistungen der Lieferanten und Vorunternehmer. Im übrigen ist jede weitergehende Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für sonstige Folgeschäden.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Darmstadt, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart wurde.
- 8.2. Gegenüber kaufmännischen Kunden (im Sinne HGB), Gewerbetreibenden, Selbständigen, Land- und Forstwirten als auch Anlagenbetreibern gilt die Kanzlei Link Pfeiffer Darmstadt als Schiedsgericht vereinbart; Schiedsrichter sind der jeweilige Steuerberater oder ein Vertreter der Betriebshaftpflichtversicherung der Vertragspartner und ein gemeinsam zu benennender Anwalt der o.g. Kanzlei; diese 3 Personen haben einen einvernehmlichen und verbindlichen Schiedsspruch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der Vertragspartner, der Liefervereinbarung und dieser AGB zu fällen. Die Kosten für das Schiedsgericht werden von beiden Parteien hälftig getragen. Die Kosten der schiedsrichtenden Personen werden jeweils von dem benennenden Mandanten getragen, für die Kanzlei / Notariat hälftig. Termine für das Schiedsgericht sind ausschließlich im März und September eines Jahres anzusetzen. Nur Fundag Engineering – A.Vogt ist seinerseits berechtigt alternativ ebenso an einem weiteren eigenen Firmenstandort oder am Sitz des Beklagten Mahnverfahren einzuleiten als auch Klage zu erheben. Für den Kunden als auch Zulieferanten entfällt damit der gerichtliche Klageweg. Es gilt Friedenspflicht zwischen 15.12 u. 15.1 sowie zwischen 15.7 u. 15.8 im Jahresverlauf; Fristen gelten zugunsten von FUNDAG endstichtagsbezogen über diesen Zeitraum verlängert und ebenso grundsätzlich auf 4 Wochen erhöht.

9. Rücktritt

FUNDAG Engineering–Dipl.Ing.(FH)-A.Vogt braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware endgültig eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen. Insbesondere sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluß eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat und ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben.

10. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 10.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBs oder eines Vertrages mit dem Kunden, bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen u. Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn u. Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht hätten.
- 10.2. Mündliche Abreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen.